



Amtsblatt

Nr. 42/2012

14. Dezember 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2013/2014 – Öffentliche Auslegung	237
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 84 "Zechenstraße", 2. Änderung Veränderungssperre gem. § 14 BauGB	238
3	Straßenbenennung im Stadtgebiet Lünen	241

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de


Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Stadt Lünen steht gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat beim Bürgermeister - Finanzwirtschaft -, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 811, an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 17.12.2012 bis zum 11.01.2013 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der im Absatz 1 genannten Stelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Lünen, den 11.12.2012



Stodollick
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 84 "Zeichenstraße", 2. Änderung Veränderungssperre gem. § 14 BauGB

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.12.2012 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Brambauer, Flur 8 und 9, den rechtskräftigen Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“ zu ändern. Der Plan hat die Bezeichnung Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“, 2. Änderung. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke:

- im Norden: von der Nordseite der Mengeder Straße sowie von der Grenze des Nahversorgungsstandortes an der Mengeder Straße,
- im Osten: von der Brechtener Straße,
- im Süden: von der Nordseite der Zeichenstraße sowie von der Südseite der Straße An der Kohlenwäsche und der Südseite der Flurstücke Flur 8 Nrn. 678, 746, Flur 9 Nrn. 1076, 1080, 1079 und 483 sowie
- im Westen: von der Ostseite der Flurstücke Flur 8, Nrn. 644 und 643 sowie um einer Verlängerung der Westseite des Flurstücks 643 um ca. 75 m nach Süden bis zur Straße An der Kohlenwäsche.

Nachstehend aufgeführte Grundstücke werden davon erfasst: Gemarkung Brambauer, Flur 8, Flurstücke 72, 77, 94, 95 tlw., 96, 103 tlw., 104, 105, 106, 109, 110, 118, 134, 135, 136, 137, 138, 139 tlw., 141, 344, 385, 386, 387, 388, 393, 398, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 443, 446, 447, 454, 457, 459, 460 tlw., 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 482, 483, 496, 497, 498, 504, 506, 507, 508, 521 tlw., 551, 552, 575, 584, 585, 586, 587, 598, 599, 600, 601, 609, 610, 611, 612, 614, 673, 675, 677, 678, 746, 747, 769, 774, 775, 781, 787, 790, 800, 801, 802, 804, 807, 810, 811 tlw., 813, 818, 823, 824, 868 tlw. und 869 tlw. Gemarkung Brambauer, Flur 9, Flurstücke 8, 9, 10, 479, 480, 481, 483, 561, 707, 1073, 1074, 1075, 1076, 1079, 1080, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154 und 1155

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen

Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

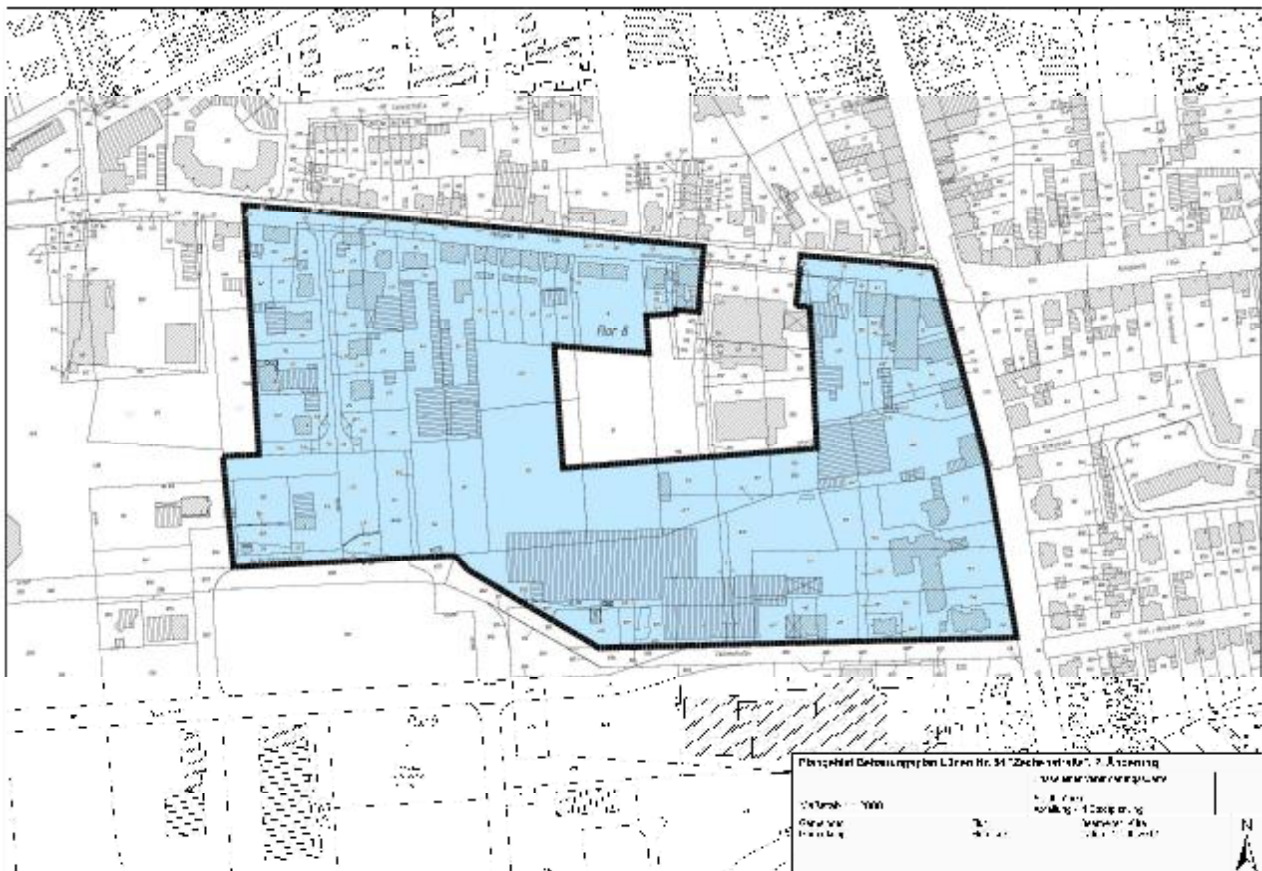
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Gebietsabgrenzung Veränderungssperre



Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 12.12.2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Bekanntmachung

Rat der Stadt Lünen

Straßenbenennung im Stadtgebiet Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Neubenennung der nachfolgend aufgeführten Straßen beschlossen.

Waldemar-Elsoffer-Weg Timo-Konietzka-Weg

Je ein Übersichtsplan mit der Lage der neuen Straße sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

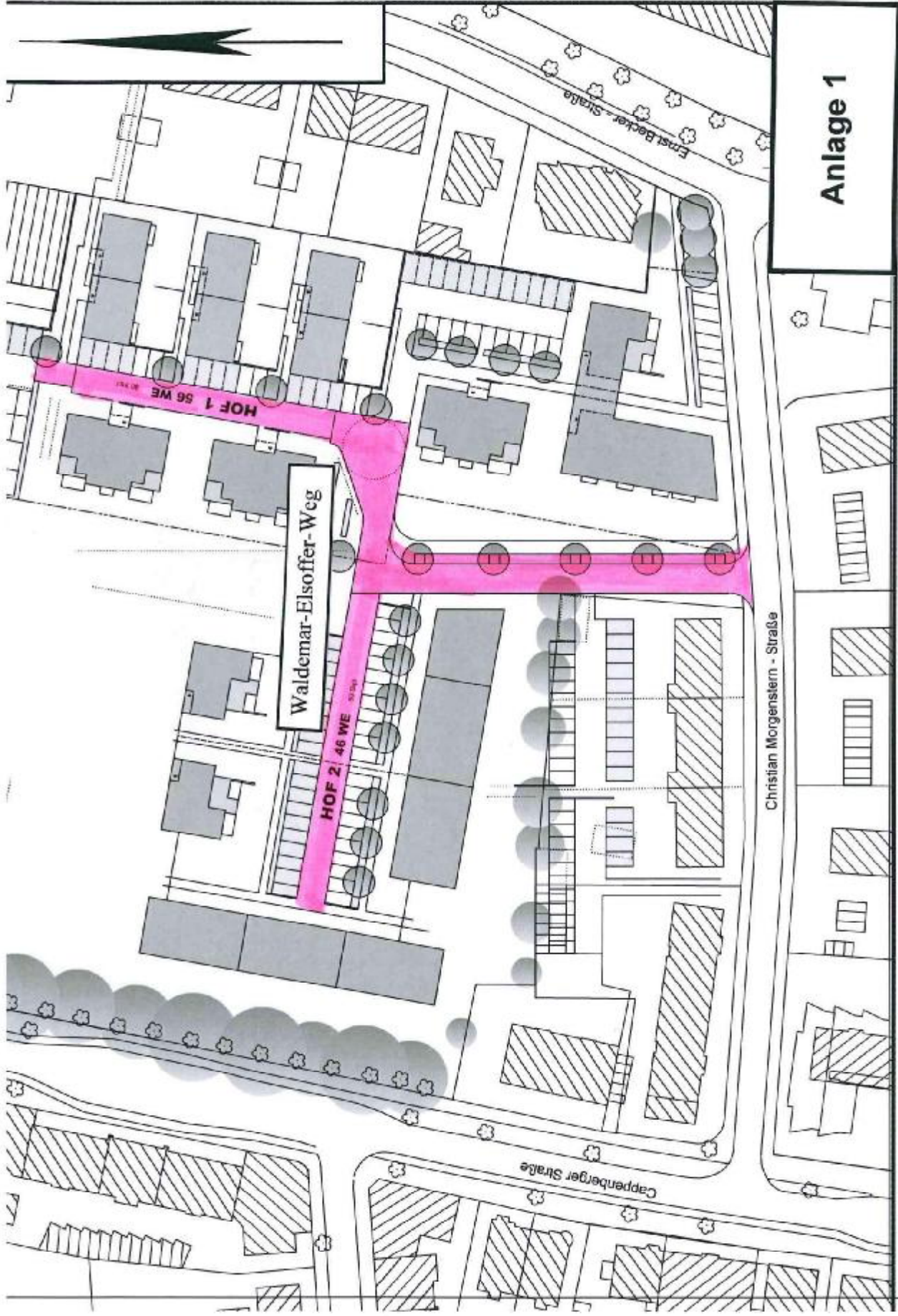
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neubenennung der Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Lünen, 11. Dezember 2012
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Matthias Buckesfeld
Beigeordneter



Anlage 1

Lünen am Schützenhof - Entwurf " 3 Höfe " M. 1:500 WBG Lünen Architekten Weiss + Wessel April 2011

